

S A M M E L U R K U N D E

variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen Reihe 40135

EUR 1.000.000.000,00

Die FMS Wertmanagement, München schuldet dem Inhaber dieser Sammelurkunde
eine Milliarde Euro

Dieser Betrag wird vierteljährlich mit variablem Zinssatz (€STR aufgezinst gemäß Formel), mindestens 0,00% p.a. vom 18. Dezember 2023 einschließlich (Zinslaufbeginn) bis 18. Dezember 2033 ausschließlich (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 18.03. / 06. / 09. / 12. (Zinstermine) eines jeden Jahres,

Die Schuldverschreibungen sind am 18. Dezember 2033 (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die anliegenden Emissionsbedingungen.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG bestimmt.

München, den 11. Dezember 2023

FMS Wertmanagement

Kontrollunterschrift

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der FMS Wertmanagement, München, (nachstehend die "Emittentin" genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,--.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die "Sammelurkunde" genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Gläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift der Emittentin oder eines von ihr Beauftragten.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem wie nachstehend von der Berechnungsstelle zu ermittelnden Renditesatz einer Anlage mit der täglichen "Euro short-term rate" für jede Zinsperiode verzinst, wobei der ermittelte Prozentsatz, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Zehntausendstel Prozent, wobei 0,00005 aufgerundet wird. Die Zinsen sind nachträglich am Zinstermin zahlbar. Der jeweilige Zinssatz ist wie folgt zu ermitteln:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}_{i-pTBD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei

„d“ die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum;

„d₀“ die Anzahl der Bankarbeitstage (TARGET) in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum;

„i“ eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Bankarbeitstag vom und einschließlich des ersten Bankarbeitstages in dem jeweiligen Beobachtungszeitraum wiedergeben;

„€STR_{i-pTBD}“ für jeden Bankarbeitstag „i“, der in den jeweiligen Beobachtungszeitraum fällt, den €STR Referenzsatz für den Bankarbeitstag der „p“ Bankarbeitstage vor diesen Bankarbeitstag fällt;

„n_i“ die Anzahl der Kalendertage von diesem Bankarbeitstag „i“ (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag (ausschließlich);

„p“ fünf

bezeichnet.

„€STR Referenzsatz“ bezeichnet für jeden Bankarbeitstag, einen Referenzsatz, der dem täglichen Satz der Euro short-term rate ("€STR") für den betreffenden Bankarbeitstag entspricht, wie von dem Administrator, der Europäischen Zentralbank zunächst unter <http://www.ecb.europa.eu> oder einer von der Europäischen Zentralbank offiziell benannten Nachfolge-Website (an dem Bankarbeitstag, der unmittelbar auf diesen Bankarbeitstag folgt) veröffentlicht wird.

Wenn für einen Bankarbeitstag im jeweiligen Beobachtungszeitraum bzw. in der jeweiligen Zinsperiode der €STR nicht verfügbar ist oder anderweitig nicht veröffentlicht wurde (und vorbehaltlich der Ersetzung des €STR Referenzsatzes im Falle eines €STR Index-Einstellungsereignisses und eines €STR Index-Einstellungstichtages (wie unten definiert), so ist der €STR der zuletzt in Bezug auf einen Bankarbeitstag auf der EZB-Webseite veröffentlichte €STR Referenzsatz.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den Tag, der „p“ Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinszahlungstag, für den der jeweilige Zinssatz angewendet wird, fällt.

- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht. Ist ein Zinstermin kein Bankarbeitstag in München, so ist der maßgebliche Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der betreffende Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Geschäftstag.
- (3) Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (4) Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperioden, geteilt durch 360.

§ 3 (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus ungedeckten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

§ 6 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse München veröffentlicht.

§ 7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.

§ 9 (Sonstiges)

Im Übrigen gelten die auf der der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der der Sammelurkunde ergibt.